

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00334 vom 29. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00334

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00334 du 29 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00334 del 29 ottobre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Ist die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Anspruch auf eine Invalidenrente. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG; vgl. BGE 130 V 121).

Nach Art. 18 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung des Invaliditätsgrades in Sonderfällen. Er kann dabei auch von Art. 16 ATSG abweichen.

2.2. Bei der Festsetzung des Valideneinkommens nach Art. 16 ATSG ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch eine berufliche Weiterentwicklung zu berücksichtigen, die eine versicherte Person normalerweise vollzogen hätte; dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein beruflicher Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert worden wären. Die Absicht, beruflich weiterzukommen, muss durch konkrete Schritte wie Kursbesuche, Ablegung von Prüfungen etc. kundgetan worden sein. Die theoretisch vorhandenen beruflichen Entwicklungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (BGE 96 V 29; AHI 1998 S. 166 E. 5a, I 287/95; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 97 E. 3b, U 110/92; vgl. auch BGE 129 V 222 Erw. 4.3.1 S. 224).

Im Falle einer jungen Versicherten, die am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn von einem versicherten Ereignis betroffen wurde, entzieht sich die hypothetische Tatsache einer Jahre später ohne Invalidität ausgetretenen bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis, zumal das lebenslange Ausüben eines einmal erlernten Berufes in den derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen immer weniger die Regel bildet, die ständige berufliche Qualifizierung hingegen weit verbreitet ist. Gleichwohl muss der hypothetische berufliche Werdegang dem Richter wahrscheinlicher erscheinen als die Weiterausübung der angestammten Arbeit (BGE 126

V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen; vgl. 130 III 324 f. Erw. 3.2 und 3.3).

3.3 In Art. 28 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) hat der Bundesrat in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 UVG vorgesehen, dass, wenn eine versicherte Person, die wegen einer Invalidität, die Folge eines versicherten Unfalles ist, eine nachweislich geplante und den Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung nicht aufnehmen konnte, für die Bestimmung des Invaliditätsgrades dasjenige Erwerbseinkommen massgebend ist, das sie ohne die Invalidität in jenem Beruf erzielen könnte.

Diese Bestimmung ist als Anwendung der allgemein formulierten Bestimmungen gemäss Art. 16 ATSG anzusehen, weshalb das Resultat unter Anwendung von Art. 28 Abs. 1 UVV das gleiche sein muss (vgl. Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Fribourg 1995, S. 174).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin macht im Einzelnen geltend, die Absicht, Jura zu studieren, habe sie bereits vor dem Unfall gehabt, dies beständige eine ehemalige Schulkollegin. Sie, die Beschwerdeführerin, habe dies gegenüber dem Haftpflichtversicherer schon im Jahr 2000 geltend gemacht. Sie habe denn auch das Studium nach dem Unfall begonnen und es wegen der invalidisierenden Folgen des Unfalles bereits nach zwei Semestern abbrechen müssen, dies beständige der Hausarzt Dr. med. A. ___ im Bericht vom 8. März 2002 (Urk. 10/338). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte sie ohne Unfall das Studium im Jahr 2004 abgeschlossen, weshalb den Zeitpunkt der Rentenzusprache auf ein durchschnittliches Einkommen als Juristin abzustellen sei (Urk. 1, 10/339).

Dem hält die Beschwerdegegnerin sinngemäss entgegen, ein Entschluss im Unfallzeitpunkt für ein Jurastudium im Gesundheitsfall sei nicht nachgewiesen. Deshalb sei es in der Folge nicht relevant, dass die Versicherte ein Studium aufgenommen und dieses abgebrochen habe, ein Anwendungsfall von Art. 28 Abs. 1 UVV liege nicht vor (Urk. 8). Vielmehr habe sie im Zeitpunkt des Unfalles in einer Ausbildung zur Sozialpädagogin gestanden, welche sie verspätet abgeschlossen habe. Es müsse daher auf diese Tätigkeit abgestellt werden (Urk. 8).

3.2 Tatsache ist, dass die Beschwerdeführerin im Unfallzeitpunkt in der Ausbildung an der Y. ___ gestanden hat. Diese Ausbildung konnte sie nach dem Unfall mit dem Diplom beenden, wenn auch um ein halbes Jahr verspätet, was jedoch nicht relevant ist (BGE 114 V 119). Für die von ihr geäusserte Ansicht, sie hätte schon im Unfallzeitpunkt geplant, Juristin zu werden, existiert einzig eine Erklärung einer ehemaligen Schulkollegin vom 30. Oktober 2000, wonach die Beschwerdeführerin bereits während und nach dem Abschluss der Kantonsschule die Absicht gehabt habe, Jura zu studieren (Urk. 10/338, Beilage 4). Diese Erklärung reicht jedoch als konkretisierter Nachweis für diese Absicht nicht aus (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 30. März 2005 in Sachen G., I 724/04, Erw. 2.5.1). Auch aus dem bis zum Unfall an den Tag gelegten Verhalten der Beschwerdeführerin lässt sich ein solcher Nachweis nicht ableiten. Denn sie verbrachte eine relativ lange Zeit nach der erlangten Lehramtsmatura im Jahr 1990 (Urk. 10/118 S. 2) bis zum Beginn der Sozialarbeiterinnenausbildung im Jahr 1995 damit, Sprachen zu lernen und vor allem im sozialen Bereich zu arbeiten (vgl. IK-Auszug, Urk. 17/4/3, Besprechungsnotiz vom 24. Juni

- AXA Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.